

den Kulturtransfer, da galizisch-portugiesische und provenzalische Einflüsse eine herausragende Bedeutung gewannen, schließlich die Grundlage für die Blüte der Poesie in späteren Jahrhunderten wurden. Die Studie ist die Frucht einer mehr als zwanzigjährigen Beschäftigung mit der Troubadourslyrik in allen ihren Schattierungen, Voraussetzungen und intertextuellen Abhängigkeiten. Allein schon die lange Liste der berücksichtigten Troubadoure ist beeindruckend, so daß sich im Endeffekt ein soziokulturell-literarisches Portrait der kastilischen Hofhaltungen während der alfonsinischen Epoche ergibt, das nicht nur für den spezialisierten Romanisten, sondern auch für den Historiker in Ergänzung zur Geschichtsschreibung des Jahrhunderts ein Ausgangspunkt für weitere Erhebungen werden kann. Allerdings hätte man sich gerade für weiterführende Forschungen eine zusammenfassende Bibliographie gewünscht, durch die ein Überblick über die zahlreichen, in den Fußnoten reich zitierten Editionen, Quellen und Titel der Sekundärliteratur erleichtert worden wäre.

Ludwig Vones

Felix SEGURA URRA, *Fazer Justicia. Fuero, poder público y delito en Navarra (siglos XIII–XIV)* (Serie Historia 115) Pamplona 2005, Gobierno de Navarra, VIII u. 502 S., ISBN 84-235-2777-8, EUR 12. – Das vorzustellende Buch behandelt Rechtsnormen, Rechtsausübung, Rechtsüberschreitungen und andere Aspekte in Navarra in den Jahren 1259–1387. Dabei versteht der Autor in seiner Darstellung die verschiedenen Aspekte des Rechtes in hohem Maße als soziale Phänomene. Er hatte schon in der führenden Zs. für spanische Rechtsgeschichte 2003 sein Unterfangen näher in die Tendenzen aktueller Rechtsgeschichtsschreibung eingeordnet (Felix Segura Urrea, *Raíces historiográficas y actualidad de la historia de la justicia y el crimen en la Baja Edad Media*, *Anuario de Historia del Derecho Español*, 73, 2003, S. 577–678). Dies hat dazu geführt, daß das Buch selbst von solchen Überlegungen weitgehend entlastet wurde; für die Einordnung der Ergebnisse bieten diese aber den entsprechenden Hintergrund. Der Vf. gliedert seine Studien in drei große Teile: die Rechte des Reiches, welche die verschiedenen Bevölkerungsgruppen, vom Adeligen bis zu Angehörigen nichtchristlicher Minoritäten, betrafen; die Rechtssprechung des Souveräns mit Darstellung der königlichen Gerichtsbarkeit samt den zugehörigen Institutionen und schließlich der öffentliche Frieden mit Darlegung der verschiedenen Rechtsbrüche und Gesetzesübertretungen. Insbesondere im dritten Teil findet der Leser eine Fülle von Beobachtungen zu Delikten (Bandenwesen, Rache, Mord, sexuelle Delikte, Beleidigungen, Blasphemie ...), die mit der entsprechenden Vorsicht ausgewertet einen Blick in die sozialen Wirklichkeiten des 13. und 14. Jh. erlauben. In normativer Hinsicht wird deutlich, daß der *Liber Judiciorum* vielfach auch noch im späteren MA weiter im Gebrauch blieb. – Der Wert der Arbeit besteht vor allen Dingen darin, daß der Vf. bisher ungedrucktes Material durchgearbeitet hat. Zwar gibt es keine Überlieferung des „Cort“ (Ständeversammlung), dafür hat er die sogenannten „registros de comptos“ ausgewertet und gelangt dabei vor allen Dingen im dritten Teil zu einer Vielzahl von auch quantitativen Auswertungsmöglichkeiten. Die Struktur des Materials bringt es mit sich, daß in der Arbeit für das 13. Jh. eher die normative Perspektive dominiert, während die Praxis für das 14. Jh. deutlicher nachgezeichnet werden kann. Insgesamt läßt sich eine